

Geschäftsverzeichnisnr. 3640
Urteil Nr. 195/2005 vom 21. Dezember 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1950 zur Gründung der Tierärztekammer, gestellt vom Niederländischsprachigen Gemischten Berufungsrat der Tierärztekammer.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Beschluss vom 18. Februar 2005 in Sachen A. De Baene, dessen Ausfertigung am 3. März 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Niederländischsprachige Gemischte Berufungsrat der Tierärztekammer folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1950 zur Gründung der Tierärztekammer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, nach dem jedermann Anspruch darauf hat, dass seine Sache von einem unparteiischen Gericht gehört wird, indem er vorschreibt und dazu führt, dass das Berufungsverfahren von einem Organ mit sechs Mitgliedern, von denen drei dem Niederländischsprachigen Regionalrat der Tierärztekammer, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat, angehören, behandelt wird? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Gemäß dem Gesetz vom 19. Dezember 1950 « zur Gründung der Tierärztekammer » liegt die Autorität der Tierärztekammer beim Hohen Rat der Kammer, den beiden Gemischten Berufungsräten und den beiden Regionalräten (Artikel 3). Die Regionalräte haben unter anderem die Aufgabe, für die Einhaltung der tierärztlichen Pflichtlehre, der Ehre, der Ehrlichkeit und Würde des Berufes sowie die Geheimhaltung durch die Mitglieder der Kammer zu sorgen (Artikel 5 Absatz 2).

Gegen die Entscheidungen der Regionalräte ist Berufung beim Niederländischsprachigen beziehungsweise beim Französischsprachigen Gemischten Berufungsrat möglich (Artikel 17). Die Zusammensetzung der Gemischten Berufungsräte ist geregelt in Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1950, der wie folgt lautet:

« Der Niederländischsprachige Gemischte Berufungsrat und der Französischsprachige Gemischte Berufungsrat setzen sich jeweils zusammen aus drei durch den König bestimmten Gerichtsräten am Appellationshof, die Stimmrecht haben und von denen einer als Vorsitzender auftritt, und aus drei Tierärzten, die unter den Mitgliedern des Regionalrates der Kammer, dessen Entscheidung angefochten wird, durch das Los bestimmt werden, unter Ausschluss derjenigen, die sie getroffen haben ».

B.2. Die präjudizielle Frage ist darauf ausgerichtet, vom Hof zu erfahren, ob der Umstand, dass die Tierärzte, die Mitglied des Gemischten Berufungsrates seien, dem Regionalrat angehörten, der die Angelegenheit in erster Instanz behandelt habe, einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach jedermann Anspruch darauf habe, dass seine Sache von einem unparteiischen Gericht gehört werde, beinhalte.

B.3.1. Eine geordnete Rechtspflege gewährleistet den Rechtsunterworfenen die Behandlung ihrer Sache durch einen unabhängigen und unparteilichen Richter. Diese Anforderungen beinhalten nicht nur, dass ein Richter nicht parteilich sein darf, sondern auch, dass ausreichende Garantien dafür bestehen müssen, dass jegliche Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters ausgeschlossen sind. Eine Verletzung des Grundsatzes der Unparteilichkeit setzt keineswegs den Beweis der Parteilichkeit voraus; ein Anschein der Parteilichkeit kann genügen.

Nach Darlegung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wird dabei die Sichtweise des Rechtsuchenden « berücksichtigt, doch sie spielt keine ausschlaggebende Rolle. Entscheidend ist hingegen die Frage, ob die Befürchtung des Betroffenen als objektiv gerechtfertigt anzusehen ist » (Urteil Hauschildt gegen Dänemark, 24. Mai 1989, § 48, Serie A, Nr. 154, und Urteil Padovani gegen Italien, 26. Februar 1993, §§ 24 bis 27, Serie A, Nr. 257-B).

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Grundsatz der Unparteilichkeit in einem Disziplinarverfahren ausreichend beachtet wurde, müssen die Beschaffenheit und die Folgen der aufzuerlegenden Disziplinarstrafe berücksichtigt und das gesamte Verfahren in Erwägung gezogen werden. Unter anderem sind die Zusammensetzung und die Organisation des Rechtsprechungsorgans und die gleichzeitige Ausübung des Richteramtes sowie anderer Funktionen oder Tätigkeiten zu berücksichtigen. Auch das Verhältnis des Richters zu den Verfahrensparteien und zum Gegenstand der Rechtssache muss berücksichtigt werden.

B.3.2. Der Grundsatz der Unparteilichkeit wird verletzt, wenn einem Richter eine Rechtssache zur Beurteilung vorgelegt wird, über die er bereits in einer anderen Eigenschaft befunden hat. Jedoch nicht jedes vorherige Auftreten des Richters kann beim Rechtsuchenden eine gerechtfertigte Befürchtung der Parteilichkeit entstehen lassen. Damit ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit vorliegt, muss das Auftreten des Richters den Eindruck erwecken können, dass er sich bereits ein Urteil zur Sache selbst gebildet hat.

B.4.1. Die fragliche Bestimmung schließt ausdrücklich aus, dass die Tierärzte, die Mitglied des Gemischten Berufungsrates sind und die dem Regionalrat angehörten, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat, selbst in erster Instanz über die Angelegenheit befunden haben. Sie werden nämlich « unter den Mitgliedern des Regionalrates der Kammer, dessen Entscheidung angefochten wird, durch das Los bestimmt [...], unter Ausschluss derjenigen, die sie getroffen haben ».

Außerdem dürfen die Betroffenen nicht an der Untersuchung der Angelegenheit in erster Instanz teilgenommen haben. Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1950 besagt nämlich diesbezüglich:

«Das Mitglied oder die Mitglieder des Präsidiums oder des Rates, die den Untersuchungsauftrag ausgeführt haben, dürfen weder an den Beratungen noch an der Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten teilnehmen ».

B.4.2. Da der Gesetzgeber ausdrücklich ausschließt, dass die Tierärzte, die Mitglied des Gemischten Berufungsrates sind, selbst in erster Instanz über die Angelegenheit befunden haben, haben sie sich noch keinerlei Meinung über die Sache bilden können.

B.5.1. Der bloße Umstand, dass die Tierärzte, die Mitglied des Gemischten Berufungsrates sind, unter den Mitgliedern des Regionalrates bestimmt wurden, dessen Entscheidung angefochten wird, reicht nicht aus, um ihrerseits den Anschein einer Parteilichkeit entstehen zu lassen.

Die Tierärzte, die Mitglied des Gemischten Rates sind, vertreten nämlich nicht den Regionalrat, sondern tagen und urteilen im eigenen Namen. Sie werden durch das Los unter den Mitgliedern des Regionalrates bestimmt, dessen Entscheidung angefochten wird. Sie können

keine Anweisungen darüber erhalten, wie über eine Streitsache entschieden werden soll, und behalten folglich ihre volle Freiheit, um die in erster Instanz angeprangerten Verstöße zu beurteilen.

B.5.2. Die Unparteilichkeit des Gemischten Berufungsrates ist umso mehr gewährleistet, als der Gesetzgeber seine Zusammensetzung mit zusätzlichen Garantien verbunden hat. Aus den Artikeln 12 und 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1950 geht nämlich hervor, dass der Gemischte Berufungsrat paritätisch aus Tierärzten und Berufsrichtern zusammengesetzt wird und dass der Präsident, der Gerichtsrat am Appellationshof ist, bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

B.6. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Gemischten Berufungsrates mit ausreichenden Garantien verbunden sind, um die Unparteilichkeit dieses Organs zu verwirklichen. Die präjudizielle Frage ist daher verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1950 zur Gründung der Tierärztekammer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem allgemeinen Grundsatz der Unparteilichkeit des Richters.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts